



Der Bürgermeister

Marl, 25.11.2020

Zentraler Betriebshof - Allgemeine Verwaltung und Finanzen

(zuständiges Fachamt)

Sitzungsvorlage Nr. neu/2020/0050
Bezugsvorlage Nr.

Öffentliche Sitzung

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:	
Haupt- und Finanzausschuss	15.12.2020

Betreff: Beschlussfassung der Abfallentsorgungsgebühren 2021
7. Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.21 und Beschlussfassung der Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes und die Gebühren für die Benutzung

Anlagen

- Anlage 1: Zusammenstellung der durch Gebühren zu deckenden Kosten
Anlage 2: Satzung zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung
Anlage 3: Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren)

Finanzielle Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Amt für kommunale Finanzen erforderlich</i>	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt <input type="checkbox"/> freiwillige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> pflichtige Aufgabe <input checked="" type="checkbox"/> gesetzliche Grundlage <input type="checkbox"/> vertragliche Grundlage
Personelle und organisatorische Auswirkungen: <i>Mitzeichnung durch Haupt- und Personalamt erforderlich</i>	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, Erläuterungen siehe im Sachverhalt

Beschlussvorschlag

1. Der Rat billigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenbedarfsermittlung für 2021.
2. Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte Satzung vom _____ zur 7. Änderung der Satzung der Stadt Marl über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung (Abfallentsorgungsgebührensatzung) vom 16.12.2013 mit Wirkung zum 01.01.2021.
3. Die als Anlage 3 beigefügte Satzung der Stadt Marl über den Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung und Benutzungsgebühren) vom _____ wird beschlossen.

Sachverhalt

1. Allgemeine Hinweise (Entsorgungspaket)

In der Stadt Marl werden die Kosten für die Entsorgung des Hausmülls, des Sperrmülls und des Biomülls über eine einheitliche Abfallgebühr abgerechnet. In den Bestimmungen des §9 Abs.2 des Landesabfallgesetzes (LAbfG NRW) wird eine Quersubventionierung verschiedener Abfallentsorgungsleistungen ausdrücklich zugelassen.

Eigenkompostierern wird entsprechend den Bestimmungen des LAbfG NRW ein Gebührenabschlag –und zwar in Höhe von 14%-gewährt. Aus Gründen der Gebührengerechtigkeit wird seit dem 01.01.2005 ein Gebührenaufschlag erhoben, sofern die Größe des Biomüllbehälters die des Restmüllgefäßes übersteigt.

Ab 2019 wurde Ein-und Zwei Personengrundstücken auf begründetem Antrag die Möglichkeit gegeben, den Abfuhrhythmus für ein 80 l Gefäß auf 4 Wochen zu erweitern. Diesem Personenkreis steht nun ein 40 l Gefäß bei 14-tägiger Entleerung zur Verfügung. Diese Regelung wird entsprechend in § 3 Abs.3b der Abfallentsorgungsgebührensatzung geändert.

In die Gebühren werden –soweit wie es das LAbfG vorsieht- alle Kosten mit einbezogen, die durch die Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entstehen. Hierzu gehören u.a. neben den Kosten für die Vorhaltung eines Wertstoffhofes auch die Kosten für Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe sowie die Kosten für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen verbotswidriger Abfallablagerungen auf den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken.

2. Gebührenbedarf (in 2021 durch Gebühren zu deckende Kosten)

Die gebührenrechnende Einrichtung „Abfallentsorgung“ ist ein Teilbetrieb des Zentralen Betriebshofes, der als eigenbetriebsähnliche Einrichtung nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVo NRW) geführt wird.

Grundlage der Gebührenbedarfsberechnung 2021 ist das Ergebnis der Kostenrechnung 2019, die Gebührenbedarfsberechnung 2020 sowie die zu erwartenden Kostenentwicklungen im Jahr 2021. Eine vollständige Zusammenstellung der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten im Sinne von § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) ist als **Anlage 1** dieser Sitzungsvorlage beigefügt.

In 2021 sind durch Gebühren insgesamt Kosten in Höhe von voraussichtlich 10.012 T€ zu decken. Der kalkulierte Gebührenbedarf liegt damit 231 T€ (2,4%) über der Vorjahreskalkulation (9.781 T€) und erklärt sich insbesondere aus höheren Personalkosten bedingt durch befristete Neueinstellung für langzeiterkrankte Mitarbeiter sowie höheren Sachkosten.

3. Entnahme aus der Gebührenaussgleichsrücklage

Stand der Gebührenaussgleichsrücklage	
Stand zum 01.01.2020	833.790 €
vorgesehene Rücklagenentnahme in 2020	-360.699 €
voraussichtliches Guthaben zum 01.01.2021	473.091 €

Um die Voraussetzungen für möglichst mehrjährig stabile Gebührensätze zu schaffen, soll der Gebührenaussgleichsrücklage in 2021 ein Betrag von 236.500 € entnommen werden.

4. Gebühreneinheiten

Gebührenmaßstab bei der Abfallentsorgung ist das auf dem Grundstück zur Verfügung gestellte Behältervolumen (bezogen auf die Restmülltonne) und die Anzahl der Leerungen. Für die Kalkulation der Gebühren der einzelnen Gefäßarten wird das voraussichtlich 14-tägig zu leerende Behältervolumen zugrunde gelegt.

4.1 Bestand der aufgestellten Müllgefäße zum 02.10.2020

Gefäßart	Leerungen			Behälteranzahl	zu leerendes Behältervolumen 14-tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
40 L	37			37	1.480 L
80 L	7.123	24		7.147	573.640 L
120 L	8.970	50		9.020	1.088.340 L
240 L	3.964	156		4.120	1.026.120 L
1.100 L	1.262	528	64	1.854	2.831.400 L
5.000 L	4	9	3	16	170.000 L
Summe	21.359	767	67	22.193	5.690.980 L

4.2 Voraussichtliche Entwicklungen in 2021

Unter Berücksichtigung der zu erwartenden Einwohnerzahlen sowie konsequenterem Trennverhalten hinsichtlich der Wertstofffraktionen wird im nächsten Jahr mit folgendem Behälterstand gerechnet:

Gefäß- art	Leerungen			Behälter- anzahl	zu leerendes Behälter- volumen 14- tägig
	14-tgl.	wtl.	2x wtl.		
40 L	50	0	0	50	2.000 L
80 L	7.200	20		7.220	579.200 L
120 L	8.900	45		8.945	1.078.800 L
240 L	3.950	150		4.100	1.020.000 L
1.100 L	1.300	500	58	1.858	2.785.200 L
5.000 L	4	7	2	13	130.000 L
Summe	21.404	722	60	22.186	5.595.200 L

4.3 Berücksichtigung der Gebührenabschläge für Eigenkompostierer

Eigenkompostierern ist bei nachweislicher Eigenkompostierung ein Gebührenabschlag zu gewähren. Es wird davon ausgegangen, dass in 2021 weiterhin noch in rd. 460 Fällen Gebührenabschläge zu gewähren sind. Die durch die zu gewährenden Gebührenermäßigungen entstehenden Mindereinnahmen müssen im Rahmen des Kostendeckungsprinzips auf alle Gebührenzahler verteilt werden. Aus diesem Grund ist das Behältervolumen zu reduzieren.

4.4 Für 2021 zu berücksichtigendes Behältervolumen

Geschätztes Behältervolumen in 2021 (gerundet)	5.595.200 l
Reduzierung Behältervolumen aufgrund Eigenkompostierer	- 8.340 l
Voraussichtliches Behältervolumen 2021	5.586.860 l

(Gebührenberechnung 2020: 5.503.190 L; +1,5 %)

5. Gebührenberechnung:	Gebührenberechnung		
	2021 EURO	2020 EURO	2019 EURO
Gebührenbedarf:	10.012.430	9.781.340	9.668.296
./. Gebühren für Müllsäcke	-23.400	-23.400	-23.400
./. Gebühren für Sonderleerungen von Müllbehältern	-22.000	-22.000	-22.000
./. Gebühren für Inanspruchnahme Vollservice	-3.500	-3.500	-3.500
./. Gebühren für Inanspruchnahme Sperrmüllexpress	-500	-500	-500
./. Gebühren(aufschläge) für größere Biomüllbehälter	-91.250	-91.250	-87.000
./. Gebühren für 2. Umtausch Biomüllbehälter	-300	-300	-300
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.871.480	9.640.390	9.531.596
Behältervolumen	5.586.860	5.503.190	5.354.420
"eigentliche" Gebühr je l Restmüllvolumen	1,77	1,75	1,70
durch Müllabfuhrgebühren zu decken:	9.871.480	9.640.390	9.531.203
Ausgleich Fehlbetrag (+) / Überschuss (-)	-236.500	-360.699	-650.000
verbleiben:	9.634.980	9.279.691	8.881.203
Behältervolumen	5.586.860	5.503.190	5.354.420
festzusetzende Gebühr je Liter Restmüllvolumen, 14-tägige Leerung	1,725	1,686	1,647
entspricht bei einem 120 L Restmüllgefäß, 14-tägige Leerung	207,00	202,32	197,64

Die nachfolgenden Gebührensätze für die 14-tägliche Leerung der einzelnen Gefäßarten sind in der als Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abfallentsorgungsgebührensatzung berücksichtigt:

Gefäßart:	Gebühr 2021 EURO	Gebühr 2020 EURO	Abweichung EURO	Abweichung in %
40 l	69,00	67,44	1,44	2,31%
80 l	138,00	134,88	2,88	2,31%
120 l	207,00	202,32	4,32	2,31%
240 l	414,00	404,64	8,64	2,31%
1.100 l	1.897,50	1.854,60	39,60	2,31%
5.000 l	8.625,00	8.430,00	180,00	2,31%

6. Gebühren für die Benutzung des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof ist Teil der gebührenrechnenden Einrichtung der Abfallwirtschaft. Seit Juni 2010 werden für die Benutzung des Wertstoffhofes Entgelte in **unveränderter Höhe** erhoben, die seitens der Betriebsleitung festgesetzt worden sind.

Nach der Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetzes sind zukünftig juristische Personen des öffentlichen Rechts nur noch im hoheitlichen Bereich umsatzsteuerfrei befreit.

Daher empfiehlt sich, auch für die Benutzung des Wertstoffhofes Gebühren zu erheben. Es werden sowohl der Betrieb des Wertstoffhofes (Betriebsordnung) als auch die Erhebung der Gebühren für die Benutzung ab 01.01.2021 in der beigefügten Satzung geregelt. Als Gegenleistung für die Benutzung dieser Anlage werden zur **Deckung der Entsorgungs- und Verwertungskosten** Gebühren erhoben.

Die beigefügte Tabelle gibt einen Überblick über die künftig zu entrichteten Gebühren.

Gebührentarif

Abfallart	Menge	bisheriges Entgelt	Gebühr
Garten-u. Parkabfälle (z.B. Rasen, Strauch- schnitt, Äste und Zweige mit einem Stammdurch- messer von max. 15 cm)	bis max. 2 cbm	0,50 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15 kg)	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15 kg)
Altholz/Bauholz der Schadstoffklassen AI-AIII (z. B. Paletten, Dachlat- ten, Spanplatten)	bis max. 2 cbm	0,50 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15kg)	0,70 € je angefangener Müllsack (bis max. 100 l / 15 kg)
Altreifen mit/ohne Felge	bis max. 5 Stück	je Reifen 3,00 €	je Reifen 4,00 €
Gemischter Siedlungsabfall (Restmüll) und Abfälle aus Wohnungsrenovierungen und Entrümpelungen, wie z. B. Tapetenreste, Laminat, Rigipsplatten, Zementsäcke, Fußleisten	bis max. 2cbm	2,50€ je angefangener Müllsack (bis max. 100l / 15kg) Laminat pro 3 m ²	3,00€ je angefangener Müllsack (bis max. 100l / 15 kg) Laminat pro 3 m ²
Sperrige Gegenstände, die kein Sperrmüll sind (z.B. Tür, Zarge, Fenster, Waschbecken, Toiletten- topf, Duschtrennung u.a.)	Fenster bis max. 90x90 cm Rollladenpanzer bis max. 1,50 m Länge	3,00 € je sperriger Gegenstand	3,50 € je sperriger Gegenstand
Bauschutt (mineralisch) (z. B. Mauerbruch, Steine, Mörtel, Beton, Fliesen, Keramik, Porzellan, Ton)	bis max. 0,25 cbm	0,50 € je angefangener 10 l-Eimer	0,70 € je angefangener 10 l-Eimer
Einzelteile (z. B. Toilettendeckel, Spielzeugteile, kleine Haushaltsgegenstände, u.a.)		0,50 € je Einzelteil	0,50 € je Einzelteil